

LANDKREIS ROTENBURG



DER LANDRAT

Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-N Status: Datum:	Ċ	2001-06/0645 offentlich 25.07.2012	
Termin	Beratungsfolge:		Abstim	mungse	
06 11 2003	Ausschuss für Abfallwirtschaft		Ja	Nein	Enthalt.
	Kreisausschuss				
17.12.2003	Kreistag				

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung)

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) hat insbesondere auf Grund der am 01.01.2003 in Kraft getretenen Gewerbeabfallverordnung, der am 01.03.2003 in Kraft getretenen Altholzverordnung und der Neubekanntmachung des Niedersächsischen Abfallgesetzes eine Neufassung des Satzungsmusters über die Abfallentsorgung und über die Erhebung von Abfallgebühren erarbeitetet. Beide Satzungsmuster sind mit den zuständigen Landesministerien abgestimmt.

Auf der Grundlage dieses als "Orientierung" herausgegebenen Satzungsmusters für die Abfallentsorgung sind einzelne Paragraphen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2002 geändert worden. Aus Gründen des besseren Verständnisses und der Lesbarkeit der Satzung ist eine Neufassung erforderlich.

Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend erläutert:

§ 8 – **Altglas** – wird gestrichen. Altglas gehört zu den Verpackungsabfällen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) und ist gemäß § 2 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung von der Entsorgung ausgeschlossen. Insofern erübrigt sich die bisher in der Satzung aufgeführte Begriffsdefinition.

Die Entsorgung der **Bauabfälle** wird künftig in § 8 (bisher Altglas) geregelt. Bei den Bauabfällen wurde die Regelung über die Entsorgung von Straßenaufbruch gestrichen. Die Trennung der Baustellenabfälle nach den einzelnen Fraktionen ist in Abs. 5 neu geregelt. Die Entsorgung asbesthaltiger Baustoffe ist in Abs. 6 neu beschrieben.

In § 9 ist die Begriffsdefinition und Entsorgung von **Altholz** aufgenommen worden. § 9 Abs. 1

gibt die Definition von "Gebrauchtholz" nach § 2 Nr. 3 der Altholzverordnung wieder.

Zum besseren Verständnis wurde in § 11 – **Problemabfälle** – Abs. 1 ein Positivkatalog mit beispielhafter Aufzählung der Problemabfälle eingefügt.

§ 12 – **Elektroaltgeräte (Elektroschrott)** – bisher – Schadstoffhaltige Haushaltsgeräte – wurde vollständig neu gefasst. Es wurde eine Unterteilung nach größeren und kleineren Elektroaltgeräten vorgenommen. Die unterschiedlichen Entsorgungswege sind aufgeführt. In § 15 – **Zugelassene Abfallbehälter** – wurde mit Absatz 5 die Anweisung über das Anbringen der Kontrollmarken künftig in der Abfallentsorgungssatzung geregelt; bisher in der Abfallgebührensatzung. Der bisherige Absatz 5 bleibt unverändert und erhält die Nummer 6.

Die beigefügte Ausfertigung des Entwurfs der Neufassung der Abfallentsorgungssatzung enthält die gestrichenen Textpassagen durchgestrichen dargestellt und die neu eingefügten in **Fett-Schrift** kenntlich gemacht.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Die im Entwurf vorliegende Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) wird beschlossen.

In Vertretung

(Luttmann)